

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

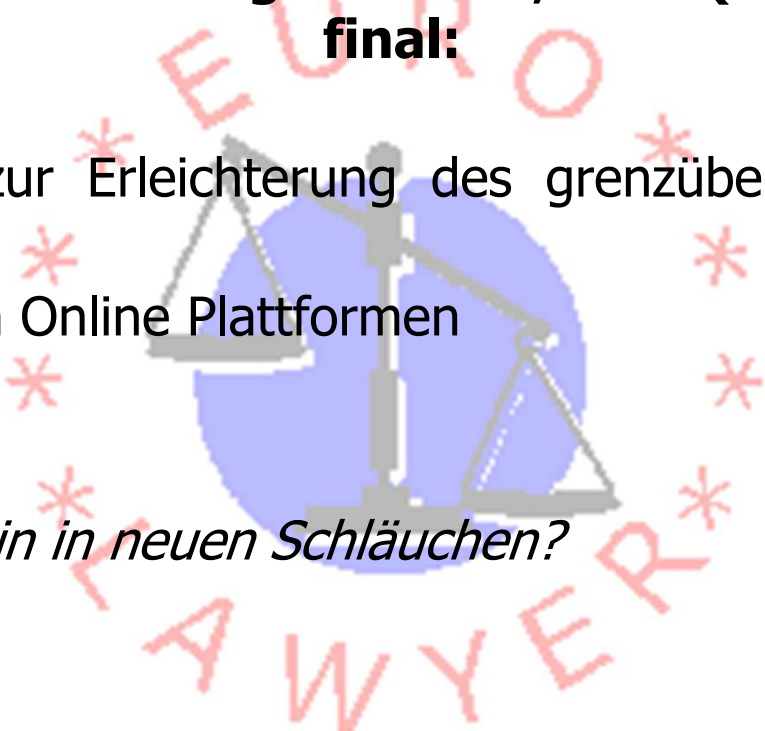
⌘ **RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele,**  
LL.M. Tax (GGU)

**EUROLAWYER® Salzburg**

⌘ 5020 Salzburg, Imbergstraße 19  
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt



- ❖ **EU-Kom Mitteilung 6.5.2015, COM (2015) 192 final:**
    - ❖ Regeln zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels
    - ❖ Rolle von Online Plattformen
    - ❖ *Alter Wein in neuen Schläuchen?*
- 

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

---

- ❖ **EU-Kom Mitteilung 6.5.2015, COM (2015) 192 final:**
  - ❖ Regeln zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels
  - ❖ Rolle von Online Plattformen
  - ❖ *Alter Wein in neuen Schläuchen?*
  - ❖ *Was wurde aus RL 2000/31/EG?*

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

- ❖ **Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ – EC-RL), ABI 2000 L 178/1.**
  - ❖ 18.11.1998 EU-Komm Vorschlag
  - ❖ 18.12.1998 Erste Sitzung Ratsarbeitsgruppe
  - ❖ 28.2.2000 Gemeinsamer Standpunkt
  - ❖ 4.5.2000 Verabschiedung der EC-RL im Rat und Parlament
  - ❖ 1. 1. 2002 Österr. E-Commerce-Gesetz tritt in Kraft

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## ⌘ E-Commerce Gesetz

- ☑ Überblick
- ☑ Begriffe
- ☑ Informationspflichten
- ☑ Vertragsabschluss im Online-Handel



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## ⌘ Begriffe

- ☑ Diensteanbieter
- ☑ Dienst der Informationsgesellschaft
- ☑ Fernabsatz
- ☑ Provider



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## ⌘ Website und E-Commerce

- ☑ Online-Impressum
- ☑ Online-Shop
  - ☒ Vertragsschluss
  - ☒ AGB
- ☑ Herkunftslandprinzip
  - ☒ Ausnahme: Verbraucherrecht
- ☑ Trennungsgebot
  - ☒ Werbung



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

**Benötigt eine Facebook-Fanseite ein Impressum?**



The screenshot shows a Facebook post from a user named Max Mustermann. The post features a photograph of a red Dodge SUV parked in a wooded area. The text of the post is as follows:

**Max Mustermann**  
Gefällt dir · vor etwa einer Minute

Hallo zusammen, „Einmaliges Glück“, so heißt unsere neue Aktion bei Müller-Auto. Ab dem 02.07. erhaltet ihr auf ausgewählte Neuwagen 18 % Nachlass (auf UPE)!!! Sowie auf Tageszulassungen 24 % Nachlass (auf UPE)!!! Angeboten werden Up, Polo, Golf, Golf Cabrio, Tiguan, Touran, Sharan, CC, Toureg, u.a. (also für jeden etwas dabei).

Beispiel:  
Dodge, 2,0l TDI, 170 PS, UPE 40.930, jetzt nur 31.000 EUR!!!

Gefällt mir · Kommentieren · Teilen · Bearbeiten

Max Mustermann Bei Fragen stehe ich Euch gerne unter der dienstlichen Telefonnummer zur Verfügung: 030/8123456789  
vor etwa einer Minute · Gefällt mir

Schreibe einen Kommentar ...  
Drücke die Eingabetaste zum Posten.



# GRUNDLAGEN



## ⌘ Begriffsbestimmungen

### ⌘ *Social Media*\*

⌘ *Kommunikationsplattformen im Online-Bereich, die es dem Einzelnen ermöglichen, sich Netzwerken\* von gleich gesinnten Nutzern anzuschließen bzw. solche zu schaffen*

⌘ *(Art 29 DSGVO-Gruppe, StN 5/2009, 01189/09/DE/WP 163)*



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## ⌘ Begriffsbestimmungen

### ⌘ *Social Media*

- ⌘ **Dienst der Informationsgesellschaft iS des Art 1 Nr. 2 der Informations-RL 98/34/EG**
  - ⌘ **(Art 29 DSGVO-Gruppe, StN 5/2009, 01189/09/DE/WP 163)**
- ⌘ § 5 ECG ist auch auf sog. **Facebook-Fanseiten** anwendbar, die unmittelbar oder mittelbar kommerziell genutzt werden
  - ⌘ OGH 24.6.2014, 4 Ob 59/14a (Dienst der Informationsgesellschaft)

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## Neulich an der Tankstelle



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## ZAPFPISTOLEN

Die plakativen Displayflächen sind direkt am Kopf der Zapfpistolen angebracht. Zur Zeit können 11 Mineralölgesellschaften (z. B. BP, DEA, ESSO, Shell) belegt werden. Die Motive sind durch Klarsichtdeckel geschützt.



### Keyfacts

Format:	ca. 8cm x 12cm
Art der Belegung:	monatlich / die Stationen können sehr flexibel nach eigenen Vorstellungen (Menge/Gebiet etc.) selektiert werden.
Kostenbeispiel:	Lokal (bis 10 Tankstellen): 150 € / 28 Tage Städte > 470.000 Einwohner: 185 € / 28 Tage Städtebuchung (z. B. Düsseldorf): 5.365 € / 29 Tankstellen / 28 Tage Buchung nach Bundesland (z. B. Baden-Württemberg): 920 Tankstellen = 87.400 € National: 2.275 Tankstellen - Buchung nach Mineralölgesellschaft - 116.250€ Mediakosten zzgl. Druck- und Verteilung: ab 20 € / Tankstelle Variable Buchungen: z. B. 50% Belegung (jede 2. Zapfpistole) auf Anfrage möglich. Irrtümer & Änderungen vorbehalten
Zielgruppe:	Auto-/Motorradfahrer, Bus-/LKW-Fahrer, Reisende

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

- ⌘ Die in Deutschland ansässige Klägerin (A-GmbH) hat in Österreich einen Marktanteil von zumindest 70 % und ist bei praktisch allen Angehörigen dieser Gruppen bekannt. Ihr einziger Mitbewerber auf dem österreichischen Markt ist das Unternehmen der in Großbritannien ansässigen Beklagten (W und N. Ltd).
- ⌘ Die Klägerin beanstandete mehrere Aussagen auf der in englischer Sprache gefassten Website der Beklagten. Den Beklagten sollte zunächst eine "Bezugnahme" auf "Kennzeichen" der Klägerin, insb auf deren mit ihrem Firmenschlagwort übereinstimmende Wortmarke verboten werden. Das ErstG erließ eine einstweilige Verfügung. Das RekG wies den Sicherungsantrag ab, weil damit "nicht zwingend bescheinigt" sei, dass ein relevanter Inlandsbezug vorliege.
- ⌘ Der OGH bejahte die Anwendbarkeit österreichischen Rechts. Er bejahte das Vorliegen einer vergleichenden Werbung, die allerdings nicht gegen Bestimmungen des UWG verstößt (OGH 17.12.2013, 4 Ob 153/13y [Zapfsäulenwerbung] = ZfRV 2014/25 S 219 [*Cach*])
- ⌘ **Frage nach dem Verhältnis zwischen der Rom II-VO und dem österr ECG?**

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## Die EC-RL und das Kollisionsrecht

- ❖ Art 6 Rom II-VO und Art 3 EC-RL werden als Grundlage einer möglichen kollisionsrechtlichen Anknüpfung herangezogen.
- ❖ Art 3 EC-RL knüpft an das Recht des Staates der Niederlassung des Dienstleistungsanbieters an (Herkunftslandprinzip). Ausdrücklich erwähnen Art 1 Abs 4 und **ErwGr 23** der EC-RL, dass die RL selbst durch diese Regelung keine ergänzenden kollisionsrechtlichen Regelungen schaffen möchte.
- ❖ Disharmonie? (vgl. *Cach*, ZfRV 2014, 219 ff)



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## Die EC-RL und das Kollisionsrecht

- ❖ EuGH 25.10.2011, C-509/09 und C-161/10 (eDate Advertising; Martinez)
- ❖ Art 3 EC-RL ist dahin auszulegen, dass er keine Umsetzung in Form einer speziellen Kollisionsregel verlangt. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch vorbehaltlich der bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 3 Abs 4 EC-RL gestatteten Ausnahmen im koordinierten Bereich sicherstellen, dass der Anbieter eines Dienstes des elektronischen Geschäftsverkehrs keinen strengeren Anforderungen unterliegt, als sie das im Sitzmitgliedstaat dieses Anbieters geltende Sachrecht vorsieht.



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## Die EC-RL und das Kollisionsrecht

- ❖ Bisherige OGH-Rsp (zuletzt 4 Ob 47/07a) und hL: § 20 ECG ist eine **Kollisionsnorm**, die als Sachnormverweisung auf das Recht des Niederlassungsortes des Diensteanbieters zu verstehen ist. Dies steht mit dem Herkunftslandprinzip in Art 3 EC-RL im Einklang. Art 6 Rom II-VO als *lex generalis*, die die Verbindung zum Recht des Marktorts knüpft, werde durch § 20 ECG verdrängt.
- ❖ Neuere OGH-Rsp (4 Ob 29/13p und 4 Ob 153/13y): § 20 ECG ist nicht auf kollisionsrechtlicher Ebene anwenden. Vielmehr sind Ansprüche wegen irreführender Werbung im Internet gem Art 6 Abs 1 Rom II-VO zu bestimmen. Das Herkunftslandprinzip (Mitgliedstaat des niedergelassenen Diensteanbieters) ist erst auf der Ebene des materiellen Rechts im Wege des **Günstigkeitsvergleiches** mit einzubeziehen.

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## Die EC-RL und das Kollisionsrecht

Lösung – neues Vorabentscheidungsersuchen:

- ⌘ Die vom klagenden Verband, dem Verbraucherschutzverein „**VKI**“, beanstandeten Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beklagten Partei („**Amazon**“) umfassen auch eine Rechtswahlklausel, nach der luxemburgisches Recht zur Anwendung gelangen soll.
- ⌘ Das *Erstgericht* prüfte die Klauseln nach österreichischem Recht und hielt die Rechtswahlklausel für unwirksam.
- ⌘ Das *Berufungsgericht* vertrat dagegen die Ansicht, dass zunächst die Prüfung der Rechtswahlklausel nach luxemburgischem Recht zu erfolgen habe. Sei sie zulässig, wären allenfalls – je nach dem Ergebnis des anzustellenden Günstigkeitsvergleichs – auch die übrigen Klauseln nach luxemburgischem Recht zu beurteilen.

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

## Die EC-RL und das Kollisionsrecht

Lösung – neues Vorabentscheidungsersuchen:

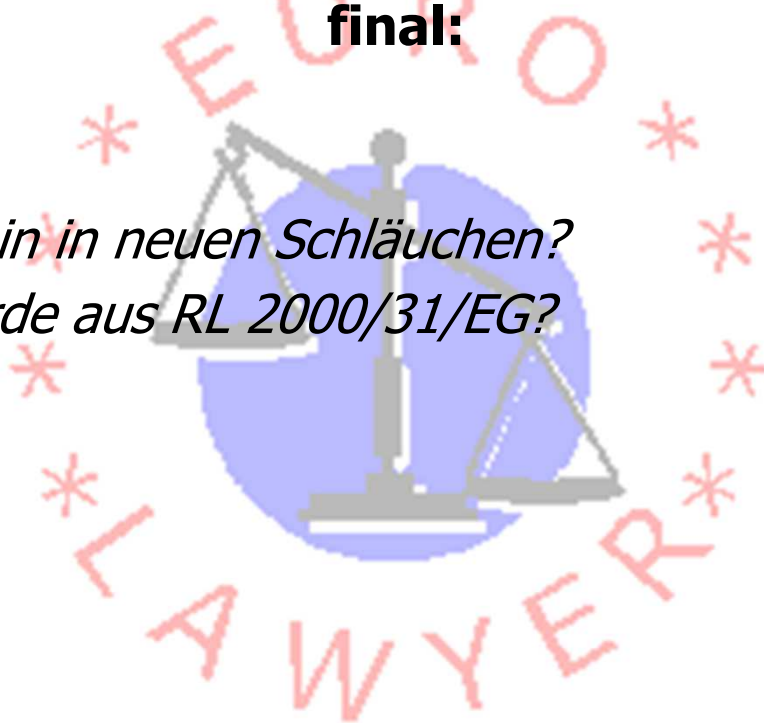
- ❖ Der OGH betont, dass er im Gegensatz zu den Vorinstanzen zur Anwendbarkeit der Rom II-VO auf die vorliegende Unterlassungsklage tendiert (Verbandsklage als außervertragliches Schuldverhältnis). Da die Klauseln auf den Abschluss eines Vertrags abzielen, erscheint aber auch eine Anwendung der Rom I-VO nicht ausgeschlossen.

OGH 9.4.2015, 2 Ob 204/14k – VKI gg. Amazon  
beim EuGH als Rs C-191/15 anhängig


# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

❖ **EU-Kom Mitteilung 6.5.2015, COM (2015) 192 final:**

- ❖ *Alter Wein in neuen Schläuchen?*
- ❖ *Was wurde aus RL 2000/31/EG?*



# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt



„Und so sehen wir betroffen /  
Den Vorhang zu und alle Fragen offen.“

Marcel Reich-Ranicki (1920-2013)

in Abwandlung des Bertolt Brecht Zitats aus „Der gute Mensch von Sezuan“

# E-Commerce-Recht im Digitalen Binnenmarkt

---

⌘ ***HERZLICHEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!***

⌘ (C) 2015 RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele  
**Anwalt.Thiele@eurolawyer.at**